

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

29. JAN. 1974

Gesetz: BetrVG 1972 § 40, § 37 Abs. 6, § 2 Abs. 1; GG Art. 9
Abs. 3; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80
Abs. 1; BGB § 400

Leitsätze:

1. Der Begriff der "Tätigkeit" des Betriebsrats i.S. des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 umfaßt auch die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung gemäß § 37 Abs. 6 aaO (Bestätigung von BAG AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972).
2. Führen Gewerkschaften als Veranstaltungsträger Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 durch, so handeln sie nicht in ihrer allgemeinen Koalitionseigenschaft, sondern aufgrund ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Unterstützungsfunktion. Deshalb müssen die behandelten Themen auf das für Betriebsratsmitglieder zur Durchführung ihres Amtes erforderliche Wissen und Können ausgerichtet sein.

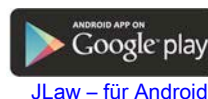
Aktenzeichen: 1 ABR 41/73

Beschluß des BAG vom 29. Januar 1974

LAG Düsseldorf
(Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erklärt am
1. Januar 1974

z. Henkelmann,
Arbeitsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1974 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Kettner und Andersch beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Mai 1973 - 2 BV Ta 5/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die antragstellende Gewerkschaft führte in der Zeit vom 21. Februar bis 25. Februar 1972 eine Schulungswoche mit dem Thema "Neues Betriebsverfassungsgesetz" durch. An der Veranstaltung nahmen auch die Betriebsratsmitglieder Sch und St vom Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin teil, denen die Antragsgegnerin den entstandenen Lohnausfall ersetzte.

Die Antragstellerin erstattete den Betriebsratsmitgliedern Sch und St für vier Tage Übernachtung und Verpflegung je Tag 30,--DM und für fünf Tage ein Zehrgeld von 5,-- DM je Tag. In Höhe dieser verauslagten Beträge von zusammen 145,--DM je Person haben die Betriebsratsmitglieder ihren etwaigen Erstattungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin durch Erklärung vom 24. Februar 1972 an die Antragstellerin abgetreten. Im Rahmen dieser Ansprüche betreibt die Antragstellerin das vorliegende Beschlußverfahren.

Sie hat geltend gemacht, die den Betriebsratsmitgliedern aus Anlaß der Schulung für das neue Betriebsverfassungsgesetz entstandenen Kosten habe die Antragsgegnerin gemäß § 40 BetrVG 1972 zu tragen. Zur Tätigkeit des Betriebsrates im Sinne des § 40 Abs. 1 aaO gehöre auch die Teilnahme an einer Schulung, soweit diese Kenntnisse vermittele, die für die Arbeit des Betriebsrats notwendig seien. Die Tätigkeit des Betriebsrats umfasse nicht nur die eigentliche Wahrnehmung der Betriebsratsaufgaben im Betrieb selbst, sondern auch den Erwerb des Wissens um diese Aufgaben und um die vom Gesetz geforderte Art und Weise ihrer Durchführung im Betrieb, was man auch aus der Vorschrift des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 entnehmen könne. Die Durchführung eines fünftägigen Schulungskurses sei wegen der umfangreichen Materie des neuen Betriebsverfassungsgesetzes erforderlich gewesen. Die Antragstellerin hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin die entstandenen Kosten aus Anlaß der in der Zeit vom 21. Februar bis 25. Februar 1972 durchgeführten Schulungswoche für Betriebsratsmitglieder in Höhe von 290,--DM zu erstatten.



Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die Anwendung des § 40 BetrVG 1972 sei ausgeschlossen, weil die mit der Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an gewerkschaftlichen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zusammenhängenden Fragen im Rahmen des § 37 BetrVG 1972, der insoweit als Sondervorschrift anzusehen sei, eine abschließende Regelung gefunden hätten. Eine weitergehende Kostentragung durch den Arbeitgeber hätte aus diesem Grunde und auch wegen der erheblichen finanziellen Bedeutung dieser Frage einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurft. Selbst wenn man aber § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 anwende, fehle es an den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen dieser Vorschrift, weil die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung nicht als Tätigkeit des Betriebsrats anzusehen sei. Der Begriff "Tätigkeit" erfordere, daß der Betriebsrat selbst tätig werde, was nicht gegeben sei, wenn er lediglich rezeptiv an Vortragsveranstaltungen teilnehme. Mit der Kostentragung werde der Arbeitgeber zu einem Finanzierungsbeitrag für gewerkschaftliche Schulungsveranstaltungen gezwungen. Darin liege ein Verstoß gegen den Grundsatz, daß die Gewerkschaften ihre Tätigkeiten und Einrichtungen aus den Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren müßten. Die Antragsgegnerin hat ferner eingewandt, eine Schulung von fünf Tagen sei nicht erforderlich gewesen. Auch die Geltendmachung eines Zehrgeldes sei nicht gerechtfertigt. Im übrigen müßten sich die Teilnehmer jedenfalls die ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag in Höhe eines Betrages von 240,--DM entsprochen und den weitergehenden Antrag zurückgewiesen. Auf die geltend gemachten Kosten hat es den Betriebsratsmitgliedern für den Tag je 5,--DM an ersparten Aufwendungen angerechnet, so daß sich der Anspruch von insgesamt 290,--DM um 50,--DM auf 240,--DM ermäßigte.

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den Antrag der Antragstellerin in vollem Umfang zurückgewiesen, da eine Kostenerstattung für Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 in Verbindung mit § 40 BetrVG 1972 in keinem Fall in Betracht komme.



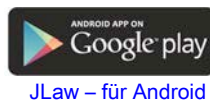
Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr ursprüngliches Begehren in Höhe von 240,--DM weiter, das auch der Betriebsrat unterstützt, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung an sich statthaft und seitens der antragstellenden Gewerkschaft form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Auch die Beschwerde der Antragsgegnerin entspricht den gesetzlichen Erfordernissen.

2. Das Beschlußverfahren ist, wie der angefochtene Beschluß zu Recht ausführt, die in Frage kommende Verfahrensart. Der Verpflichtungsanspruch auf Übernahme der Schulungskosten ist wegen der Teilnahme der Betriebsratsmitglieder als solcher an der Schulung von betriebsverfassungsrechtlicher Art; er ändert nicht dadurch seinen Charakter, daß er nach Abtretung nunmehr von der Gewerkschaft als Antragstellerin geltend gemacht wird. Diese Abtretung verstößt auch nicht gegen § 400 BGB, wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 30. Januar 1973 - 1 ABR 1/73 - ([demnächst] AP Nr. 3 zu § 40 BetrVG 1972) unter Ziff. III 1 näher ausgeführt hat.

3. Die Beteiligungsbefugnis bestimmt sich - wie aus § 83 ArbGG hervorgeht - nach materiellem Betriebsverfassungsrecht. Sowohl die Gewerkschaft als Träger der Schulungsveranstaltung als auch der Betriebsrat, der seine beiden Mitglieder zu der Schulung entsandt hat, werden in ihren betriebsverfassungsrechtlichen Interessen unmittelbar berührt. Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin tritt nunmehr in der Rechtsbeschwerdeinstanz auch für den - rügelos - zu Unrecht am Verfahren bisher nicht hinzugezogenen Betriebsrat auf.

III. Der angefochtene Beschluß tritt der vom Senat in seinen Entscheidungen vom 31. Oktober 1972 (1 ABR 7/72 = AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, und 1 ABR 10/72) vertretenen Auffassung entgegen, die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen, die der Einführung in das BetrVG 1972 dienten, gehörte zur



Tätigkeit des Betriebsrats i. S. des § 40 BetrVG 1972.

Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht eine Kostenerstattungspflicht der Antragsgegnerin als Arbeitgeber schlechthin verneint. Der Senat hält nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage an seinem bisherigen Standpunkt fest.

1. Die Beschlüsse des Senats vom 31. Oktober 1972 sind teils zustimmend (Anmerkung Wiese, ArbR-Blattei, Betriebsverfassung VIII A, Entscheidung 1; derselbe in BlfSt 73, 337 [342] und Thiele, GK-- BetrVG, § 40 Anm. 15 - 19; Schwegler, ArbUR 73, 189; vgl. auch Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 60 f., § 40 Anm. 19 ff. sogar für Kostentragung bei Veranstaltungen nach § 37 Abs. 7; Richardi, Anm. zu AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972), aber auch ablehnend (Eich, DB 74, 91 ff.; Hiersemann, BB 73, 287; Kraft, DB 73, 2519 [2523] u. Ohlgardt, BB 73, 333 u. 1215) besprochen worden.

2. Eine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die die Anrufung des Gemeinsamen Senats erforderlich machen würde, liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar in der Entscheidung vom 24. Oktober 1969 (BVerwGE 34, 141) zu § 44 BPersVG 1955 gesagt, daß die Dienststelle keine Reisekosten zu tragen hat, die für die Teilnahme an einer gewerkschaftlich veranstalteten Personalratkonferenz entstanden sind. Diese Entscheidung erging auch zu der § 39 BetrVG 1952 bzw. § 40 BetrVG 1972 inhaltlich entsprechenden Bestimmung des § 44 Abs. 1 BPersVG 1955. In jeder Hinsicht inhaltsgleiche Vorschriften in verschiedenen Gesetzen können eine Divergenz begründen. Das BPersVG von 1955 enthält aber noch keine § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 entsprechenden, die notwendige Schulung mit der unmittelbaren Personalratstätigkeit gleichsetzenden ausdrücklichen Bestimmungen über die Freistellung von Personalratsmitgliedern für Schulungsveranstaltungen, wie das jetzt in § 46 Abs. 6 des Entwurfs BPersVG 1974 (Bundesratsdrucksache 50/74) vorgesehen ist. Nach den einschlägigen Vorschriften des BPersVG 1955 und des BetrVG 1972 liegt daher jedenfalls heute keine vergleichbare Gesetzeslage mehr vor.



3. Das Landesarbeitsgericht meint, wenn eine erforderliche Schulung schon selbst Betriebsratstätigkeit darstellen würde, so hätte es einer besonderen Bestimmung in § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 nicht bedurft. Diese Argumentation hat Gewicht, übersieht jedoch einen wesentlichen Umstand.

Der Gesetzgeber wollte gerade die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kodifizieren. Wie der Senat bereits am 31. Oktober 1972 ausgeführt hat, regeln § 37 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 2, 3 und § 40 BetrVG 1972 ganz verschiedene Gegenstände. § 37 Abs. 6 ist nicht *lex specialis* zu § 40 (so jetzt auch: Dietz-Richardi, aaO, § 40 Anm. 20; Klinkhammer, BB 73, 1401; a.M.: Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 37 Anm. 37; Kraft, DB 73, 2523). § 37 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 BetrVG 1972 behandelt arbeitsvertragliche Fragen, nämlich die Lohnfortzahlung trotz Nichtleistung von Arbeit, der § 37 insgesamt die Sicherstellung der Betriebsratsmitglieder hinsichtlich des Arbeitsentgelts, ihrer Arbeitsbefreiung und der beruflichen Entwicklung im Hinblick auf ihre unmittelbare Betriebsratstätigkeit und im Hinblick auf den Besuch von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen. § 40 regelt demgegenüber die Frage der Kostentragung für Betriebsratstätigkeit. Ist aber im Rahmen des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 eine erforderliche Schulung von Betriebsratsmitgliedern der unmittelbaren Tätigkeit gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 kraft Gesetzes gleichzusetzen - beide "Betätigungen" stehen wegen der Inbezugnahme der letzteren Vorschrift durch die erstere auf der "gleichen Stufe" (Dietz-Richardi, aaO, § 40 Anm. 21) - , so ergibt sich zwanglos, daß auch die entsprechenden Kosten zu den Kosten der Betriebsratstätigkeit gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 gehören (so auch: Wiese, aaO). Die Tätigkeit des Betriebsrats im unmittelbaren Sinne und die für seine Arbeit erforderliche Schulung sind derart eng miteinander verzahnt, daß sie sachlich nicht voneinander getrennt werden können. Das eine ist die notwendige Grundlage für das andere (siehe die Entscheidungen vom 31. Oktober 1972 mit weiterem Nachweis dort).



Der Begriff der "Tätigkeit" des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 ist ferner bei unbefangener Wortauslegung umfassend. Eine Einschränkung ist, wie der Senat zu § 39 BetrVG 1952 schon entschieden hat (BAG 19, 314 [318/319] = AP Nr. 7 und AP Nr. 8 zu § 39 BetrVG), nur dahin vorzunehmen, daß unter Berücksichtigung des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 49 Abs. 1 BetrVG 1952, jetzt § 2 Abs. 1 BetrVG 1972) der Arbeitgeber lediglich mit solchen Kosten belastet werden kann, die der Betriebsrat für erforderlich halten durfte. Nur unter Anlegung des dort positivrechtlich vorgeschriebenen Maßstabes der Erforderlichkeit besteht auch nach § 37 Abs. 2 und Abs. 6 BetrVG 1972 ein Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Grenzen ist aber als "Tätigkeit des Betriebsrats" jede Wahrnehmung von Aufgaben seitens des Betriebsrats als solchen oder auch einzelner vom Betriebsrat kraft Betriebsratsbeschlusses beauftragter Betriebsratsmitglieder anzusehen, die in Durchführung der dem Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 obliegenden Befugnisse erfolgt. Dazu rechnet nach dem eben Gesagten gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 auch die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung, die für die Betriebsratsarbeit erforderliche Kenntnisse vermittelt jedenfalls dann, wenn dies der Betriebsrat beschlossen hat. Das einzelne Betriebsratsmitglied ist in diesem Falle nicht nur berechtigt, sondern grundsätzlich auch verpflichtet, wegen seines Betriebsratsamtes an der Schulung teilzunehmen. Dann würde aber unter Umständen eine nach § 78 Satz 2 BetrVG 1972 unzulässige Benachteiligung des einzelnen Betriebsratsmitglieds wegen seiner Tätigkeit vorliegen, wenn es im Ergebnis mit Kosten belastet werden könnte, die andere Arbeitnehmer nicht zu tragen haben (ähnlich Schwegler und Wiese, aaO). Die Eigenschaft des Betriebsratsamtes als Ehrenamt (§ 37 Abs. 1 BetrVG 1972) bedeutet des weiteren nicht, daß die Betriebsratsmitglieder deshalb besondere finanzielle Opfer zu bringen hätten, die anderen Arbeitnehmern nicht zugemutet werden. Mit dem Begriff des



Ehrenamtes ist die Möglichkeit der Kostenerstattung sehr wohl vereinbar.

Es ist zwar richtig, daß während des Geltungszeitraums des BetrVG 1952 die Frage der Kostenerstattung für Schulungen von Betriebsratsmitgliedern nicht akut geworden ist und daß, wie schon gesagt, der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 der bisherigen Rechtsprechung des Senats (vgl. insbesondere BAG 1, 158 = AP Nr. 1 und AP Nr. 10 zu § 37 BetrVG) Rechnung tragen wollte. Damit ist aber nichts für die Beantwortung der Frage gewonnen, was unter "Tätigkeit" des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 zu verstehen ist (a.M. insbesondere Hierseemann, aaO). Das Problem ist seinerzeit einfach nicht praktisch geworden. Das schließt jedoch nicht die Prüfung aus, ob die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 eine Tätigkeit des Betriebsrats ist (so auch: Klinkhammer, BB 73, 1401).

4. Dem angefochtenen Beschluß kann auch nicht darin beigetreten werden, die Kostenübernahme seitens des Arbeitgebers für erforderliche Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von Gewerkschaften durchgeführt würden, verstoße gegen Prinzipien des Koalitionsrechts, des näheren gegen das Prinzip der "Gegnerfreiheit", das die finanzielle Unterstützung durch den anderen Koalitionspartner verbietet (vgl. statt aller: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 2. Bd., 1. Halbbd., S. 90 ff. [95]). Der Senat hat sich schon in seinen Beschlüssen vom 31. Oktober 1972 mit der Frage befaßt, ob die (teilweise) Übernahme von Kosten für von Gewerkschaften durchgeführte Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gegen Grundgedanken des Koalitionsrechts verstoßen würde und diese Frage verneint, soweit es sich um eine reine Unkostendeckung hinsichtlich der einzelnen teilnehmenden Betriebsratsmitglieder handelt, die Gewerkschaft also aus derartigen Veranstaltungen keinen Gewinn erzielt. Dem angefochtenen Beschluß und der Kritik von Eich, Hierseemann und Ohlgardt (aaO) ist zwar zuzugeben, daß auch eine Entlastung von Kosten einen finanziellen Vorteil für die Gewerkschaft darstellen kann. Das wäre aber



nur bedenklich, wenn die Koalitionen und hier die Gewerkschaft gerade in ihrer typischen Eigenschaft als Wahrer kollektiver Arbeitnehmerinteressen, insbesondere als Tarifvertragsparteien handeln würden. Eine finanzielle Unterstützung von Schulungen von Gewerkschaftsmitgliedern mit diesem Themenkreis durch den sozialen Gegenspieler wäre in der Tat zum mindesten äußerst bedenklich.

Darum geht es bei den Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 aber gerade nicht. Der Senat hat schon in seinen Entscheidungen vom 31. Oktober 1972 auf die Unterstützungsfunktion der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände für das sachgemäße Zusammenwirken zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat hingewiesen. Dabei handelt es sich nicht um "wohltönende Worte" (so Ohlgardt, BB 73, 1216), sondern um einen fundamentalen Grundsatz des alten (§ 49 Abs. 1 BetrVG 1952) wie auch des neuen Betriebsverfassungsgesetzes (§ 2 Abs. 1 BetrVG 1972). Die Verpflichtung des Arbeitgebers, für erforderliche Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 im Rahmen des Prinzips der Verhältnismäßigkeit die Kosten zu übernehmen, gilt für alle Veranstaltungsträger. Wenn die Gewerkschaften insoweit eine weithin noch vorhandene Lücke ausfüllen, so handeln sie nicht kraft ihrer allgemeinen Koalitionsaufgaben, insbesondere nicht als Tarifpartner, sondern aufgrund ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Unterstützungsfunktion, wie sie vor allem in § 2 Abs. 1 BetrVG 1972, aber auch in zahlreichen anderen Vorschriften dieses Gesetzes angesprochen ist. Demgegenüber stehen die allgemeinen Koalitionsaufgaben der Verbände, auf die in § 2 Abs. 3 und § 74 Abs. 3 BetrVG 1972 lediglich hingewiesen wird (vgl. Dietz-Richardi, aaO, § 40 Anm. 24; ebenso Klinkhammer, BB 73, 1402). Die Gewerkschaften ebenso wie die Arbeitgeberverbände stellen heute nicht mehr nur eine Interessenvertretung dar, sondern weisen bei ihrer Stellung im Arbeitsleben einen maßgeblich auch von der Gesamtheit der einschlägigen rechtlichen Regelungen anerkannten und begründeten öffentlichen Charakter auf und führen daher auch auf verschiedenen Gebieten eine staatsentlastende Tätigkeit durch (insoweit gleicher Meinung).



Eich, aaO); unter dieser Sicht können die Verbände in das Betriebsverfassungsrecht eingebaut werden und sie sind derart eingebaut worden. Somit können sie zum mindesten ebenso wie jeder andere "neutrale" Veranstaltungsträger auch Veranstaltungen nach § 37 Abs. 6 oder nach Abs. 7 BetrVG 1972 durchführen. Bei anderen Veranstaltungsträgern ist aber noch niemand auf den Gedanken gekommen, die Übernahme von Schulungskosten durch den Arbeitgeber begegne verfassungsrechtlichen Bedenken. Dann kann aber für die Koalitionen, wenn diese auf der Ebene des Betriebsverfassungsrechts tätig werden, nichts anderes gelten. Eine aus Artikel 9 Abs. 3 GG abzuleitende Gleichgewichtslage, die "Parität" der Koalitionen, wird nicht verletzt, wenn die Verbände auf einer anderen Ebene, eben der des Betriebsverfassungsrechts, als Ordnungsfaktoren letztlich für den vom Gesetz geforderten friedlichen Ausgleich von Interessengegensätzen (§ 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1 BetrVG 1972) tätig werden (a.M. Eich, aaO). Die betriebsverfassungsrechtliche Stellung der Verbände läßt sie gemeinsam oder auch je für sich in besonderem Maße zur Durchführung von Veranstaltungen der hier in Rede stehenden Art geeignet erscheinen. Eine Kostentragung durch den Arbeitgeber in diesem Rahmen bezieht sich auf seine betriebsverfassungsrechtliche Stellung.

5. Allerdings ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen zwangsläufig, daß die auf Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 behandelten Themen auf das für Betriebsratsmitglieder für ihr Amt als Betriebsratsmitglieder erforderliche Wissen und Können ausgerichtet sein müssen (vgl. BAG Beschlüsse vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - und - 1 ABR 26/73 - , zur Veröffentlichung in der AP vorgesehen und in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Derartige Veranstaltungen sind von Schulungen für Gewerkschaftsmitglieder und - funktionäre mit gewerkschaftspolitischer Zielrichtung streng zu unterscheiden. Interessenspolitische Gesichtspunkte dürfen, wenn überhaupt, allenfalls nur in geringfügiger Weise am Rande berührt werden.



Es ist nicht einzusehen, inwiefern die Gewerkschaften durch das Betriebsverfassungsgesetz 1972 geradezu dazu "gezwungen" würden, im Rahmen des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 vorrangig eine Schulung zu betreiben, die einseitig nach Gewerkschaftsinteressen ausgerichtet ist und nicht nach objektiven Gesichtspunkten (so aber Ohlgardt, aaO). Wäre ersteres der Fall, so würden überdies die Gewerkschaften den ihnen angehörenden Betriebsratsmitgliedern und sich selbst als Verbänden mit auch maßgeblich öffentlichem Charakter letzten Endes einen schlechten Dienst erweisen.

6. Der angefochtene Beschluß hat von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend weder konkrete tatsächliche Feststellungen über den Inhalt der Veranstaltung noch über die Angemessenheit der geltend gemachten Kosten getroffen. Die Akten sind nicht in Bezug genommen worden. Die Antragsgegnerin stellt die Erforderlichkeit im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 nicht nur hinsichtlich der Zeitdauer, sondern auch hinsichtlich der behandelten Themen in Abrede. Dann genügt aber die Feststellung des Landesarbeitsgerichts nicht, es habe sich um eine Schulungswoche mit dem Thema "Neues Betriebsverfassungsgesetz" gehandelt. Die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen kann das Rechtsbeschwerdegericht nicht treffen, so daß die Zurückverweisung der Sache erforderlich ist (§ 96 Abs. 1 ArbGG, § 565 ZPO).

7. Der Senat weist darauf hin, daß nicht nur die Vermittlung von sogenannten Spezialkenntnissen, sondern auch von "Grundkenntnissen", z.B. über das neue Betriebsverfassungsrecht, erforderlich im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 sein kann (vgl. Beschlüsse vom 9. Oktober 1973 - 1 ABR 6/73 - und 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - beide zur Veröffentlichung in der AP vorgesehen und in der Amtlichen Sammlung bestimmt; a.M.: LAG Hamm, DB 72, 2489 und LAG Düsseldorf, DB 73, 2530). Hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Kosten wird insbesondere zu prüfen sein, ob eine auswärtige Schulung mit den dadurch bedingten zusätzlichen Übernachtungskosten zu vertreten ist. Die Gewährung eines sogenannten zusätzlichen "Zehrgeldes" in Höhe von 5,--DM je Tag und Teilnehmer neben der Erstattung von Verpflegungskosten dürfte



unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 37 Abs. 1
und § 78 BetrVG 1972 kaum in Betracht kommen. Insoweit
handelt es sich um Kosten der persönlichen Lebensführung.

gez. Dr. Miller

Dr. Auffarth

Wendel

Kettner

Andersch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)